

Zusatzvereinbarung für Wien

Die Zulagenregelung gilt nicht für ab dem 01.01.2003 neueingestellte Spengler und Kupferschmiede, es sei das Arbeitsverhältnis wäre mit einem früheren Arbeitsverhältnis gem. Abschnitt V Kollektivvertrag Metallgewerbe mit einem früheren Arbeitsverhältnis zusammenzurechnen)

Spengler

1. Alle Arbeitnehmer, die vorwiegend mit Spenglerarbeiten auf Baustellen beschäftigt werden, erhalten entsprechend dem Kollektivvertrag für das eisen- und metallverarbeitende Gewerbe, Abschnitt XIV, Punkt 1 zum jeweiligen Stundenlohn eine Schmutzzulage von 8% für jede Stunde.
2. Alle Arbeitnehmer, die vorwiegend mit Spenglerarbeiten auf Baustellen beschäftigt werden, erhalten entsprechend dem Kollektivvertrag für das eisen- und metallverarbeitende Gewerbe, Abschnitt XIV, Punkt 2, zum jeweiligen Stundenlohn eine Erschwerniszulage von 4% für jede Stunde.
3. Alle Arbeitnehmer, die vorwiegend mit Spenglerarbeiten auf Baustellen beschäftigt werden, erhalten entsprechend dem Kollektivvertrag für das eisen- und metallverarbeitende Gewerbe, Abschnitt XIV, Punkt 3, zum jeweiligen Stundenlohn eine Gefahrezulage von 8% für jede Stunde.

Für Arbeiten mit Strickleitern auf Türmen und bei Arbeiten an Mansardendächern mit einer Neigung von mehr als 60 Winkelgraden, beträgt die Gefahrezulage 20% vom jeweiligen Stundenlohn (inkl. der Zulagen VI, II, Punkt 1-3, pro Stunde).

Die Berechnungsgrundlage der Zulage für Lehrlinge ist die Lehrlingsentschädigung, wobei die Mindestsätze des Kollektivvertrages für das eisen- und metallverarbeitende Gewerbe, Abschnitt XIV, Punkt 1-3, anzuwenden sind.

Bauspengler sowie Helfer und Bauspenglerlehrlinge erhalten, unabhängig der Schmutzzulage Abs. XIV, Punkt 1, des Kollektivvertrages, einmal im Kalenderjahr eine Arbeitskleidung bestehend aus 2 Arbeitshosen, 1 Arbeitsbluse und 1 Paar Arbeitsschuhe. Der Anspruch besteht nach sechsmonatiger ununterbrochener Betriebszugehörigkeit (Eigentumsvorbehalt). Die Reihenfolge der Ausgabe der Bekleidungsstücke und Schuhe wird im Einvernehmen mit dem Betriebsrat oder Vertrauensmann (wenn kein solcher besteht, mit dem Dienstnehmer) festgelegt, wobei bis zum 1. Mai des jeweiligen Jahres die Ausgabe erfolgen muss.

Alle Dienstnehmer, entsprechend Abschnitt I, Punkt 3, haben aufgrund ihrer Tätigkeit Anspruch auf Erschwernis-, Gefahren- und Schmutzzulage, soweit im Einzel-, Betriebs- oder sonstigen Vereinbarungen nichts Günstigeres geregelt ist.

Die Vereinbarung tritt bei monatlicher Lohnverrechnung mit 1.2.1975 bzw. bei wöchentlicher Lohnverrechnung mit 15.2.1975 in Kraft und kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum letzten eines Kalendermonats gekündigt werden.

Kupferschmiede

1. Die Dienstnehmer der Kupferschmiedebetriebe erhalten entsprechend dem Kollektivvertrag für das eisen- und metallverarbeitende Gewerbe, Abschnitt XIV, Punkt 1, für Kesselreinigung im Inneren, Arbeiten an Rohrleitungen in der Mineralölindustrie, Arbeiten unter der Erdoberfläche, zum jeweiligen Stundenlohn, eine Schmutzzulage von25% pro Stunde
2. Die Dienstnehmer der Kupferschmiedebetriebe erhalten entsprechend dem Kollektivvertrag für das eisen- und metallverarbeitende Gewerbe, Abschnitt XIV, Punkt 2, für Arbeiten im Freien

(ausgenommen Hilfstätigkeit, Schönwetter und Temperaturen zwischen 15 und 28 Grad C), in Nässe oder Morast, bei künstlicher Hitze, zum jeweiligen Stundenlohn eine Erschwerniszulage von25% pro Stunde.

3. Die Dienstnehmer der Kupferschmiedebetriebe erhaltend entsprechend dem Kollektivvertrag für das eisen- und metallverarbeitende Gewerbe, Abschnitt XIV, Punkt 3, für Verzinnen und Beizen mit Säure, zum jeweiligen Stundenlohn eine Gefahrenzulage von25% pro Stunde.

II. Für Arbeiten außerhalb der Werkstätte hat der Dienstnehmer Anspruch auf eine Montagezulage vonS 4,60 pro Stunde.

III. Beim Zusammentreffen der Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage, gemäß Abschnitt II, Punkt 1-3, besteht auf höchstens25% Anspruch.

IV. Alle Dienstnehmer, entsprechend Abschnitt I, Punkt 3, haben aufgrund ihrer Tätigkeit, Anspruch auf Erschwernis-, Schmutz- und Gefahrenzulage, soweit in Einzel-, Betriebs- oder sonstigen Vereinbarungen nichts Günstigere geregelt ist.

V. Die Kleiderpauschale beträgtS 32,-- pro Woche.

Sie wird bei kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen um den Prozentsatz der Istloohnerhöhung aufgestockt und auf den vollen Schillingbetrag auf- oder abgerundet. Sie gebührt nur, wenn von Seiten des Dienstgebers keine Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt wird.

